


Gericht:	ArbG Mannheim 7. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	19.05.2015	Normen:	§ 626 Abs 1 BGB, TVöD, § 1 Abs 2 S 1 Alt 2 KSchG
Aktenzeichen:	7 Ca 254/14	Zitiervorschlag:	ArbG Mannheim, Urteil vom 19. Mai 2015 - 7 Ca 254/14 -, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Außerordentliche Kündigung - Eignungsmangel bei rechtsradikaler Gesinnung eines Erziehers

Orientierungssatz

1. Zur außerordentlichen Kündigung eines Kindererziehers mit rechtsradikaler Gesinnung.(Rn.26)
2. Das Maß der einem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes obliegenden Treuepflicht ergibt sich aus seiner Stellung und im Aufgabenkreis, der ihm laut Arbeitsvertrag übertragen ist. Er schuldet (nur) diejenige politische Loyalität, die für die funktionsgerechte Amtsausübung unverzichtbar ist.(Rn.35)
3. Es bedarf bei Arbeitnehmern mit einfacher politischer Loyalitätspflicht der genauen Prüfung, ob und ggf. mit welchen Mitteln der Arbeitnehmer selber verfassungsfeindliche Bestrebungen fördern oder verwirklichen will. Erst wenn entsprechende Aktivitäten deutlich machen, dass der Arbeitnehmer auch nur bei einfacher Loyalitätspflicht das erforderliche Mindestmaß an Verfassungstreue dauerhaft nicht aufzubringen bereit oder in der Lage ist, ist eine Kündigung aus Gründen in seiner Person, gerechtfertigt.(Rn.39)
4. Die politische Betätigung für eine verfassungsfeindliche Partei kann als Grund für eine Kündigung in Betracht kommen, wenn der Beschäftigte im öffentlichen Dienst unter Berücksichtigung seiner konkreten Funktion oder staatlichen Aufgabenstellung des Arbeitgebers nicht mehr als geeignet für seine Tätigkeit angesehen werden kann.(Rn.40)
5. Erziehern kann im Einzelfall eine gesteigerte Loyalitätspflicht auferlegt werden. An die Erziehung, auch kleinerer Kinder, unabhängig von eventuellem politischem Unterricht, sind erhöhte Anforderungen zu stellen. Hier muss besonders geprüft werden, ob die Loyalitätspflichten des Angestellten im öffentlichen Dienst zweifelsfrei erfüllt werden oder aber ob sich starke Zweifel an diesen Loyalitätspflichten ergeben, die einen personenbedingten, auch wichtigen, Kündigungsgrund darstellen.(Rn.41)
6. Berufung eingelegt beim Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 16 Sa 43/15.

weitere Fundstellen

AA 2015, 112-113 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)
Gemeindehaushalt 2015, 167 (red. Leitsatz)
öAT 2015, 175 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Kerstin Feldhoff, jurisPR-ArbR 3/2016 Anm. 4 (Anmerkung)
XX, AA 2015, 113 (Anmerkung)

Ulrich Kortmann, öAT 2015, 175 (Anmerkung)

Praxisreporte

Kerstin Feldhoff, jurisPR-ArbR 3/2016 Anm. 4 (Anmerkung)

© juris GmbH